

April 2010

## Betrifft: Neuwahl von Landes- und Regionalelternbeirat

**Im Mai 2010 werden der Landeselternbeirat und die drei Regionalelternbeiräte neu gewählt. Die SchulelternsprecherInnen aller Schularten werden nach Schularten getrennt zu den Wahlen in Trier, Neustadt und Koblenz eingeladen.**

**Als Mitglied im Landeselternbeirat oder im Regionalelternbeirat vertritt man nicht die partikularen Interessen seines eigenen Kindes, nicht einmal die der eigenen Schule. Das ist wohl selbstverständlich. Die Mitglieder verstehen sich nicht einmal in erster Linie als die VertreterInnen einer einzelnen Schulart. Sie haben bei ihrer Arbeit und ihren Entscheidungen vielmehr das ganze rheinland-pfälzische Schulwesen und das Wohl aller SchülerInnen im Blick. Es ist wichtig, dass sich kompetente und engagierte Mütter und Väter, die die rheinland-pfälzischen Eltern repräsentieren, für die überregionalen Gremien zur Verfügung stellen.**

**Die Paragraphen 43 bis 46 Schulgesetz sind maßgeblich für den Landeselternbeirat und die Regionalelternbeiräte und die Paragraphen 20 bis 25 der Schulwahlordnung regeln die Durchführung der Wahlen. Es folgen Antworten auf die häufigsten Fragen:**

### **1. Wer ist wahlberechtigt?**

Die SchulelternsprecherInnen der jeweiligen Schulart, bei Verhinderung ihre StellvertreterInnen oder ein anderes dazu gewähltes Mitglied des Schulelternbeirats. Die SchulelternsprecherInnen von Grundschulen wählen auf Vorwahlen WahlvertreterInnen.

### **2. Wer ist wählbar?**

Alle Schulelternbeiratsmitglieder der jeweiligen Schulart, die zum Zeitpunkt der Wahl ein Kind unter 18 Jahren an der entsprechenden Schule haben.

### **3. Kann sich eine Person in den Landeselternbeirat und den Regionalelternbeirat wählen lassen?**

Ja.

#### **4. Kann man sich für eine Schulart wählen lassen, in der das Kind nicht während der gesamten Amtszeit verbleibt?**

Ja, die Person muss allerdings während der gesamten Amtszeit noch ein Kind an einer Schule in Rheinland-Pfalz haben, um Landeselternbeirat bleiben zu können, bzw. im jeweiligen Schulabteilungsbezirk, um im Regionalelternbeirat bleiben zu können. Es ist z. B. zulässig, sich als GrundschulvertreterIn in den LEB oder den REB wählen zu lassen, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Wahl in der 3. oder 4. Klasse ist. Während der Amtszeit von 3 Jahren vertritt das Mitglied die Grundschulleitern, auch wenn sein Kind inzwischen in eine weiterführende Schule geht.

#### **5. Wie häufig und wo finden die Sitzungen statt?**

Die Sitzungen des LEB finden ca. zweimal im Quartal donnerstags ganztägig im Bildungsministerium in Mainz statt; zusätzlich gibt es eine zweitägige Tagung am Wochenende außerhalb. Dazu kommen Ausschusssitzungen nach Bedarf.

Die Sitzungen des REB werden nach Bedarf einberufen und finden an unterschiedlichen Schulen des Bezirkes oder in den Räumen der jeweiligen aufsichts- und dienstleistungsbehörde (ADD) statt.

#### **6. Wie hoch ist die Arbeitsbelastung außerhalb der Sitzungen**

Die Aufgaben wie Teilnahme an offiziellen Terminen oder Ausarbeitung schriftlicher Stellungnahmen werden auf viele Schultern (ca. 37 Mitglieder) verteilt. Jedes Mitglied übernimmt soviel Arbeit, wie es sich zumuten kann und will.

#### **7. Welche Aufgaben hat der LEB?**

Antwort: § 45 Schulgesetz „Landeselternbeirat“:

(1) Der Landeselternbeirat vertritt die Eltern des Landes in schulischen Fragen von allgemeiner Bedeutung gegenüber den Schulen, der Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. Er nimmt die Mitwirkungsrechte der Eltern wahr.

(2) Der Landeselternbeirat hat einen Anspruch auf Unterrichtung und Beratung in allen für die Schulen des Landes wesentlichen Fragen.

(3) Der Landeselternbeirat berät das fachlich zuständige Ministerium in grundsätzlichen Fragen, die für das Schulwesen von allgemeiner Bedeutung sind.

(4) Des Benehmens mit dem Landeselternbeirat bedürfen Richtlinien über den Inhalt des Unterrichts, Regelungen über das Schuljahr, die Ferien und die wöchentlichen Unterrichtstage (§ 8), Regelungen über die Beteiligung eines Schulbuchausschusses bei der Einführung von Schulbüchern (§ 50 Abs. 3), Schul- und Prüfungsordnungen sowie Heimordnungen für die mit Schulen verbundenen staatlichen Schülerheime (§ 53), die Bestimmungen über das Ausschlussverfahren (§ 55 Abs. 6), allgemeine Regelungen über die Lernmittelfreiheit, Grundsätze der Elternfortbildung.

Der Landeselternbeirat hat auf Verlangen abweichende Auffassungen schriftlich zu begründen.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium hört den Landeselternbeirat bei allen für die Schulen wesentlichen Angelegenheiten an und erteilt die notwendigen Auskünfte. Hierzu zählen insbesondere allgemeine Grundsätze zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, Grundsätze der Schulplanung und der Schulorganisation, Grundsätze der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Schule und Betrieb.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium unterrichtet den Landeselternbeirat über den das Schulwesen betreffenden Teil des Landeshaushalts, insbesondere über den Haushalt des Landeselternbeirats und der Regionalelternbeiräte.

(7) Der Landeselternbeirat kann aus der Mitte der Eltern je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Kommission des fachlich zuständigen Ministeriums zur Erarbeitung schulart- und schulstufenspezifischer Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche entsenden.

## **8. Welche Aufgaben hat der REB?**

Antwort: § 43 Schulgesetz „Regionalelternbeiräte“:

(1) Der Regionalelternbeirat vertritt die Interessen der Eltern des Wahlbezirks gegenüber den Schulen, den Schulbehörden und der Öffentlichkeit.

(2) Der Regionalelternbeirat unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Schulelternbeiräte. Er berät sie in allen für die Eltern und Schulen wesentlichen Fragen. Der Regionalelternbeirat unterrichtet die Schulelternbeiräte insbesondere über die Entwicklung im Bereich der Elternmitwirkung. Er fördert die Elternfortbildung.

(3) Der Regionalelternbeirat stärkt und sichert die Zusammenarbeit zwischen Landeselternbeirat und Schulelternbeiräten. Er unterrichtet den Landeselternbeirat über Probleme und Anliegen der Schulelternbeiräte und vertritt deren Anliegen in diesem Gremium.

(4) Der Regionalelternbeirat berät die Schulbehörde in allgemeinen Fragen der Erziehung, des Unterrichts und der Schulorganisation.

(5) Die Schulbehörde unterstützt den Regionalelternbeirat; sie erteilt Auskünfte und berät das Gremium.

(6) Des Benehmens mit dem Regionalelternbeirat bedürfen bei allgemein bildenden Schulen die Festlegung und Änderung von Schulbezirken und Einzugsbereichen, die Errichtung, Aufhebung, Erweiterung oder Einschränkung von Schulen, sofern diese Maßnahmen von regionaler Bedeutung sind.